



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 66.21.3.4-2021-4

Dortmund, den 06.06.2023

BEKANNTMACHUNG

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungs-
freileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19
Abschnitt A2 von der UA Garenfeld (Hagen) bis Punkt (Pkt.) Ochsenkopf
(Iserlohn)**

**2. Planänderung – Änderung des Erdkabel KBl. 1189 vom Neubaumast 69 bis
zur UA Letmathe**

Die 2. Planänderung beinhaltet eine Änderung bei der Anbindung des 110-kV-Erdkabels, KBl. 1189 am Neubaumast 69 der Bl. 4319, sowie den bauzeitlich benötigten Arbeitsflächen.

Das geplante Grabenprofil der 110-kV-Erdkabelleitung KBl. 1189 zwischen dem Pkt. Letmathe und der UA Letmathe bleibt mit der vorliegenden Planung unverändert.

Die Anbindung der 110-kV-Erdkabelleitung am Neubaumast 69 wird mit der Planänderung auf die nordwestliche Mastseite des Mast 69 verlegt. So kann der Leitungsverlauf des Erdkabels leicht verkürzt, der Kabelzug durch einen etwas gestreckten Verlauf optimiert und doppelte Kreuzungen mit vorhandenen Strom- und Telekommunikationsleitungen vermieden werden.

Der Mast 69 bleibt bzgl. Masttyp (D12A00), Masthöhe (56,75m), Traversenanordnung (Donau-Einebene mit Kabeltraverse) und Fundamentierung unverändert. Im Bereich der UA Letmathe wurde das Ende der 110-kV-Erdverkabelung leicht verschwenkt, eingekürzt und endet nun innerhalb des UA Geländes in Höhe des Anlagenzaunes.

Die für den Bau des 110-kV-Erdkabels benötigten Arbeitsflächen werden zwischen Mast 69 und dem Ostfeld Sportplatz vom bestehenden Weg aus ca. 5 m in westlicher Richtung auf eine landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie ca. 4 m in östlicher Richtung unter Einbeziehung des vorhandenen Weges verbreitert.

Dies ist erforderlich, um den Bodenaushub für den Kabelgraben vor Ort schichtweise in Bodenmieten zwischenlagern zu können und damit zusätzliche An- und Abtransporte zu vermeiden.

Beidseits der Hagener Straße (L473) werden die Arbeitsflächen so angepasst, dass unabhängig der Ausführungsart der Straßenquerung (offene/ geschlossene Bauweise) ausreichend Flächen für die Aufstellung der benötigten Geräte und Materialien zur Verfügung stehen.

Der vorhandene Weg dient für den Freileitungsbau unverändert als Zuwegung in Richtung Mast 69.

Durch die Planänderung kommen keine neuen Grundstücksbetroffenheiten Privater hinzu. Durch die größeren Arbeitsflächen werden einige Grundstücke während der Bauzeit geringfügig großflächiger beansprucht.

Für das Vorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Stromleitungsnetz werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen beansprucht:

Stadt Hagen
Stadt Iserlohn

Gemarkungen Hohenlimburg
Gemarkungen Letmathe

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen der 2. Planänderung liegen in der Zeit
vom 20.06.2023 bis zum 04.07.2023 (einschließlich)

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	Öffnungszeiten
Stadt Iserlohn Rathaus II Zimmer RII 137 Werner-Jacobi-Platz 12 58636 Iserlohn	Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Zur Einsichtnahme sind Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02371/217-2913 erforderlich
Stadt Hagen FB Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung Rathaus I (Historisches Rathaus, Bauteil D) Zimmer D.208 Rathausstraße 11 58095 Hagen	Mo. – Do. 08:30 - 15:45 Uhr Fr. 08:30 - 12:30 Uhr

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen ab Beginn der Auslegung auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/-3233>

zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei den genannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung des Vorhabens berührt werden, kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum

18. Juli 2023

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund (Terminabsprachen für Einwendungen zur Niederschrift unter der Telefonnummer 02931/82-3600) sowie
- bei den Städten Hagen und Iserlohn (Anschriften siehe oben)

Einwendungen **gegen die Änderungen des Plans** schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/4003085>

Wenn Name und Anschrift des Einwenders zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, können diese auf Verlangen des Einwenders unkenntlich gemacht werden (§ 43a Nr. 2 EnWG). Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de** möglich.

Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte Anlage einer E-Mail an die Adresse **poststelle@bra.sec.nrw.de** der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/-316>

verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen. (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Vom Beginn der Auslegung der 2. Planänderung tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG alte Fassung ist und
- die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG alte Fassung entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.

Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und der relevanten Angaben zur Baudurchführung und zu Variantenprüfungen
- Umweltstudie
Teil C – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
Darstellung und Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Langerwisch